



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Anna Biselli



Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18074
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:



Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)



Nürnberg, 13.05.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Biselli,

hinsichtlich Ihres Antrags vom 13.07.2018 auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 13.07.2018 haben Sie die Übersendung der Datenschutzfolgeabschätzungen zu den einzelnen Schritten des digitalisierten Asylverfahrens nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beantragt. In Ihrem Antrag explizit erwähnt wurden Datenschutzfolgeabschätzungen zu den Schritten „Registrierung der Asylantragsteller“, „Speicherung der Daten im Kerndatensystem“, „Auslesen und Auswertung von Handydaten“, „Übermittlung der Daten an Sicherheitsbehörden“, „Speicherung in Maris“. Mit E-



Seite 2 von 3

Mail vom 22.03.2019 baten Sie darüber hinaus um Übersendung der Datenschutzfolgeabschätzung „für das Blockchain-Projekt“.

II.

Ihr Antrag ist nach § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen, da die Bekanntgabe des Inhalts der Datenschutzfolgeabschätzung die öffentliche Sicherheit gefährdet. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15 – Rn. 13). Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungswirtschaftlichen Abläufen abhängt. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt u. a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Inhalt der Datenschutzfolgeabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ist eine Risikobewertung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch eine Datenverarbeitung. Die Bekanntgabe der sich in stetiger Anpassung an die relativ neuen Vorgaben der DSGVO befindlichen Fassungen von Datenschutzfolgeabschätzungen (vgl. auch Art. 35 Abs. 11 DSGVO) birgt die Gefahr, dass mögliche Sicherheitslücken der Datenverarbeitung durch Dritte identifiziert und für einen Angriff ausgenutzt werden könnten.

Zu beachten wäre auch, dass Art. 35 Abs. 9 DSGVO bereits für die Einholung des Standpunktes betroffener Personen vorsieht, dass der Beteiligung insoweit keine öffentlichen Interessen noch die Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge entgegenstehen. Steht bereits die Beteiligung unter diesem Vorbehalt, so muss dies für einen Informationsanspruch nicht betroffener Personen erst recht gelten, da das Informationsinteresse einer betroffenen Person nach der DSGVO höher als das Auskunftsinteresse einer „lediglich“ interessierten Person nach dem IFG zu bewerten sein dürfte.

Mithin steht einer Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Mit diesem Befund kann dahinstehen, ob Ihr Antrag sich auf die Herausgabe nicht herausgabepflichtiger Entwürfe richtet (§ 2 Nr. 1 S. 2 IFG) oder auch aufgrund § 3 Nr. 1 lit. c oder § 4 Abs. 1 S. 1 IFG abzulehnen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).



Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 13B -, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

